

Liebe Verbände!

(mit der Bitte um Weiterleitung an die Vereine)

Welche Sportarten dürfen wo ausgeübt werden?

- ✓ Ab 29. Mai können grundsätzlich alle Sportarten sowohl Indoor als auch Outdoor ausgeübt werden, sofern die Abstandsregeln eingehalten werden. Dies gilt sowohl für Einzelsportarten als auch für Mannschaftssportarten. Daraus folgt, dass Kontaktsportarten, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, z.B. Kampfsport, Fußball, Handball, weiterhin untersagt sind. Das Training in diesen Sportarten ist unter Einhaltung des Mindestabstands aber möglich.
- ✓ Für Profi-Mannschaften gelten Sonderregelungen.

Welche Abstandsregeln gelten?¹

- ✓ In Sportstätten muss ein Mindestabstand von zwei Metern eingehalten werden, sowohl Indoor als auch Outdoor.
- ✓ In frei zugänglichen Sportstätten beträgt der Mindestabstand einen Meter.
- ✓ Kurzfristig kann der Mindestabstand bei der Sportausübung unterschritten werden, sodass z.B. auch das Tennis-Doppel, Volleyball oder das Nutzen von Schwimmbahnen durch mehrere Personen möglich sind.
- ✓ Der Mindestabstand kann von Trainerinnen bzw Trainern und Betreuerinnen und Betreuern ausnahmsweise unterschritten werden, wenn dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist. Wir empfehlen dabei einen Mund-Nasenschutz zu tragen.
- ✓ Beim Betreten der Sportstätte ist ein Mindestabstand von einem Meter erforderlich.
- ✓ Eine erforderliche Quadratmeterzahl pro Person ist nicht mehr vorgesehen.

Was ist bei der Benützung von Umkleiden und Duschen zu beachten?

- ✓ Das Betreten dieser Räumlichkeiten ist nur für Sportlerinnen und Sportlehrern samt deren Betreuungspersonal zulässig.
- ✓ Beim Betreten und Verlassen dieser Räumlichkeiten sind Mund- und Nasenschutz zu verwenden.
- ✓ Abstandsregeln in diesen Räumlichkeiten sind einzuhalten.
- ✓ In den Nassräumen selbst muss kein Mund- und Nasenschutz getragen werden.
- ✓ Es wird dringend empfohlen, die Räumlichkeiten in kurzen Abständen zu desinfizieren.

Muss ein Mund-Nasenschutz getragen werden?

- ✓ Bei der Sportausübung ist kein Mund-Nasenschutz erforderlich.
- ✓ Beim Betreten von Indoor-Sportanlagen (Sporthallen) oder geschlossenen Räumlichkeiten einer Outdoor-Sportanlage ist ein solcher notwendig.

Wie viele Personen sind bei Sportveranstaltungen und Sportwettkämpfen erlaubt?

¹ Dies gilt für nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Für Personen, die im gleichen Haushalt leben, entfallen die Abstandsregeln

- ✓ Es dürfen maximal 100 Personen, ausgenommen jene Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind (wie Spieler bzw Spielerinnen, Schiedsrichter bzw Schiedsrichterinnen), teilnehmen.
- ✓ Mit 1. Juli 2020 sind Veranstaltungen mit zugewiesenen gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen bis zu 250 Personen möglich. Im Freiluftbereich erhöht sich die Anzahl auf 500. Ab 1. August wird diese Anzahl auf 500 Personen in geschlossenen Räumen und 750 Zuschauern im Freiluftbereich erhöht. Weiters besteht ab 1. August 2020 die Möglichkeit, Veranstaltungen mit bis zu 1.000 Personen in geschlossenen Räumen und mit bis zu 1.250 Personen im Freiluftbereich durchzuführen, sofern der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde vorab ein Covid-19- Präventionskonzept vorgelegt wird und diese binnen 14 Tage die angezeigte Veranstaltung nicht untersagt.
- ✓ Für Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze (etwa Stehveranstaltungen) gilt die maximale Personen-Höchstzahl von 100. Dabei ist der 1-Meter-Abstand einzuhalten sowie ist in geschlossenen Räumen auch ein Mund-Nasenschutz zu tragen.
- ✓ Veranstaltungen mit über 100 Personen haben eine COVID-19 Beauftragte bzw COVID-19 einen Beauftragten zu bestellen und ein entsprechendes Präventionskonzept zu erarbeiten.

Was müssen Zuschauerinnen und Zuschauer beachten?

- ✓ Abstandsregeln müssen eingehalten werden.
- ✓ Beim Betreten des Veranstaltungsortes in geschlossenen Räumen, ist ein Mund-Nasenschutz zu tragen. Dies gilt nicht, während sich die Besucher bzw Besucherinnen auf den ihnen zugewiesenen Sitzplätzen aufhalten.
- ✓ Bei Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze ist Mindestabstand von einem Meter einzuhalten. Weiters ist in geschlossenen Räumen ein Mund-Nasenschutz zu tragen.

Ist ein Kantinenbetrieb möglich?

- ✓ Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken gelten die Regelungen für Gastgewerbe.
- ✓ So dürfen die Konsumation der Speisen und die Ausgabe nicht in unmittelbarer Nähe sein; - Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen beim Kontakt mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern einen mechanischen Mund- und Nasenschutz tragen;
- ✓ Selbstbedienung ist nur zulässig, wenn die Speisen und Getränke von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausgegeben werden oder die Speisen und Getränke vorportioniert und abgedeckt entnommen werden können;
- ✓ An Tischen (Stehischen) dürfen nicht mehr als vier Personen sitzen (bzw stehen).

Informationen für Sportstättenbetreiberinnen bzw Sportstättenbetreibern

- ✓ Das Österreichische Institut für Schul- und Sportstättenbau (ÖISS) hat in Informationspapier erarbeitet, das Hilfestellung bei der Planung von Sportinfrastruktur bietet. In einer „[Customer Journey](#)“ werden Maßnahmen empfohlen, die anhand eines Weges der Aktiven von der Vorinformation zu Hause, den Weg zur Sportstätte, der Inanspruchnahme bis zur Nachbetreuung und Evaluierung beschrieben sind;

Weitere wichtige Informationen

- ✓ Weitere wichtige Infos findet ihr auf der Sportseite Land Vorarlberg www.vorarlberg.at/sport
- ✓ der Seite des [Sportministeriums](#)
- ✓ sowie bei [Sport Austria \(BSO\)](#)

Mit sportlichen Grüßen



Landesrätin Martina Rüscher



Leiter Sportreferat Michael Zangerl